

# EbAV-II Richtlinie und Betriebsrentengesetz

## Neue Anforderungen an Eigenmittel und Solvabilität

12. Februar 2019  
Johannes Glößner

# Agenda

1. Einführung zu EbAV-II
2. Anrechenbare Eigenmittel
3. Ermittlung des erforderlichen Solvabilitätskapitals

# 1. Einführung zu EbAV-II

## Zielsetzung

Übergreifende Zielsetzung der EbAV-II Richtlinie ist die Harmonisierung des europäischen Aufsichtsrechts

# 1. Einführung zu EbAV-II

- Vier Zielsetzungen werden verfolgt:
  1. Sicherstellung der Solidität der betrieblichen Altersversorgung zum besseren Schutz von Mitgliedern und Begünstigten
  2. Bessere Information von Mitgliedern und Begünstigten
  3. Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Dienstleistungen und Einführung eines Transfer-Prozederes
  4. Förderung von Investitionen in langfristige und nachhaltige Aktivitäten

# 1. Einführung zu EbAV-II

- Drei-Säulen-Struktur in Anlehnung an Solvency II



Version: Februar 2019

# 1. Einführung zu EbAV-II

- Holistische Bilanz (HBS; Erwägungsgrund 77 der EbAV-II) (1 / 2)
  - Die Weiterentwicklung von Solvabilitätsmodellen auf Unionsebene ist praktisch nicht realisierbar und mit Blick auf Kosten und Nutzen nicht effizient, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die EbAV-II innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind.

# 1. Einführung zu EaBV II

- Holistische Bilanz (Erwägungsgrund 77 der EbAV–II) (2/2)
  - Aus diesem Grund sollten auf Unionsebene keine quantitativen Eigenmittelanforderungen — wie etwa Solvabilität II oder davon abgeleitete HBS–Modelle — für EbAV konzipiert werden, da sie möglicherweise die Bereitschaft von Arbeitgebern, ein betriebliches Altersversorgungssystem anzubieten, schmälern könnten.



# 1. Einführung zu EbAVII

- Anforderung durch die EbAV-II

Allgemeine Regelungen	I. Quantitative Regelungen	II. Qualitative Regelungen	III. Berichts- / Infopflichten
Anwendungsbereich	Nachhaltigkeit	Wirksames Unternehmensführungssystem	Aufsicht
Grenzüberschreitende Tätigkeit	Eigenmittel, Solvabilitätsspanne	Fit and Proper	Potentielle Versorgungsanwärter
Generationengerechtigkeit	Anlagevorschriften	Schlüsselfunktionen	Versorgungsanwärter
		Eigene Risikobeurteilung	Leistungsempfänger
		Outsourcing	
		Verwahrstelle	
Erwarteter Umsetzungsaufwand	Gering	Gering / Mittel	Mittel / Hoch
		Mittel / Hoch	Mittel / Hoch

- i.W. unveränderte Anforderung
- Neue bzw. erweiterte Anforderungen

Erwarteter  
Umsetzungsaufwand



# 1. Einführung zu EbAV-II

- Quantitative Regelungen

ESG

- ESG-Kriterien (ESG = environment, social und governance) gewinnen an Bedeutung, Art. 19 Abs. 6
- Offenlegungspflicht, ob bzw. wie solche Faktoren berücksichtigt werden

Eigenmittel,  
Solvabilitätsspanne

- Keine grundsätzlichen Änderungen, aber Umsetzungsspielräume der Mitgliedsstaaten

Anlagevorschriften

- Erlass strengerer Anlagevorgaben (Anlageverordnung) möglich

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- Die grundsätzlichen Vorgaben der Artikel 15 und 16 der EbAV-II sind in
  - §§ 213ff. VAG und
  - Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung – KapAusstV) geregelt.
- §§ 211, 214 VAG regelt, wie Eigenmittel von „kleinen“ Versicherungsunternehmen und Pensionskassen ermittelt werden.

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- In § 214 VAG werden die Regeln des Artikel 16 EbAV–II umgesetzt.
- Artikel 16 EbAV–II enthält die gleichen Anforderungen wie die Vorgängerrichtlinie.
- Folglich ergeben sich durch die Neufassung des § 214 VAG keine wesentlichen Änderungen.
- Das Rundschreiben 4/2005 (VA) – Solvabilität der Versicherungsunternehmen – und die Nachweisung 702 (Pensionskassen) gelten weiter

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- Inhaltliche Änderungen des § 214 VAG
  - Neustrukturierung, um die Klarheit zu stärken
  - Einführung eines weiteren Eigenmittelbestandteils mit der Regelung in § 214 Abs.1 Nr.6 VAG,
  - Zur vorzeitigen Rückzahlung von aufgenommenem Kapital ist nun die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- **ausgesuchte Beispiele (1 / 5)**
  - eingezahltes Grundkapital bei AG
  - eingezahlter Gründungsstock bei VVaG
  - Kapitalrücklage
  - Gewinnrücklagen

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- **ausgesuchte Beispiele (2/5)**
  - Gewinnvortrag (ohne auszuschüttende Dividenden),
  - 50 % des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, wenn der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals erreicht (zustimmungspflichtig),
  - die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.



## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- **ausgesuchte Beispiele (3/5)**
  - **Eingezahltes Genussrecht**
    - » anrechenbar, wenn (kumulativ)
      - » Verlustteilnahme und Zinsaufschiebung möglich,
      - » nachrangig im Falle der Insolvenz / Liquidation,
      - » Mindestdauer 5 Jahre,
      - » Rückzahlung nur bei Zustimmung der BaFin.
    - » in Höhe von 50 % (im Falle einer festen Laufzeit 25 %) der Eigenmittel bzw. der Solvabilitätskapitalanforderung.



## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- **ausgesuchte Beispiele (4/5)**
  - eingezahltes Nachrangkapital
    - » anrechenbar, wenn (kumulativ)
      - » Verlustteilnahme und Zinsaufschiebung möglich,
      - » Mindestdauer 5 Jahre,
      - » Rückzahlung nur bei Zustimmung der BaFin,
      - » Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs ausgeschlossen,
      - » keine vertraglichen Sicherheiten.
    - » in Höhe von 50 % (im Falle einer festen Laufzeit 25 %) der Eigenmittel bzw. der Solvabilitätskapitalanforderung.

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- **ausgesuchte Beispiele (5/5)**
  - eingezahlte Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit
    - » anrechenbar, wenn (kumulativ)
      - » nachrangig,
      - » Rückzahlung nur bei Zustimmung der BaFin,
      - » Zinsaufschiebung möglich,
      - » Verlustteilnahme inklusive aufgeschobener Zinsen,
      - » keine vertraglichen Sicherheiten,.
    - » in Höhe von 50 % der Eigenmittel bzw. der Solvabilitätskapitalanforderung.

## 2. Anrechenbare Eigenmittel

- Die anrechenbaren Eigenmittel ergeben sich als Summe aller möglichen Beträge abzüglich
  - Verlustvortrag,
  - immaterielle Werte,
  - bestimmte Beteiligungen und Forderungen (insbesondere an Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen).

### 3. Ermittlung des erforderlichen Solvabilitätskapitals

- Die Ermittlung des erforderlichen Solvabilitätskapitals für Pensionskassen ist in der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs-Verordnung KapAusstV) geregelt.
- Formalrechtliche Basis für die KapAusstV ist § 217 Nr.1 VAG.

### 3. Ermittlung des erforderlichen Solvabilitätskapitals

- Mindestkapitalanforderung
  - Unabhängig von der Ermittlung des Solvabilitätskapitals beträgt das Mindestkapital € 3 Mio. (bei VVaG € 2,25 Mio.).
  - Für Pensionskassen in der Rechtsform des VVaG mit jährlichen Beiträgen unter € 5 Mio. entfällt die Mindestkapitalanforderung.

### 3. Ermittlung des erforderlichen Solvabilitätskapitals

- Solvabilitätskapitalanforderung
  - 4 % der Summe der Netto-Deckungsrückstellung und der Netto-Beitragsüberträge bei einem Selbstbehalt von mindestens 85 %,
  - 0,3 % des Netto-Risikokapitals bei einem Selbstbehalt von mindestens 50 %,
  - Verminderte % Sätze bei bestimmten kurzfristigen Versicherungen,
  - Risikokapital besteht im Wesentlichen aus der Differenz zwischen der Versicherungssumme und der Summe aus Deckungsrückstellung und Beitragsüberträgen.



## Kontakt



**Johannes Glößner**  
**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**axis advisory + audit GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Dürener Str. 295-297**  
**50395 Köln**

**Tel.: 0221- 47 43 181**  
**Fax.: 0221- 47 43 499**

**[gloessner@axis.de](mailto:gloessner@axis.de)**